



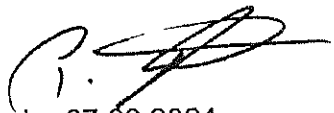
Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

Die Staatssekretärin

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
Schloss

19053 Schwerin

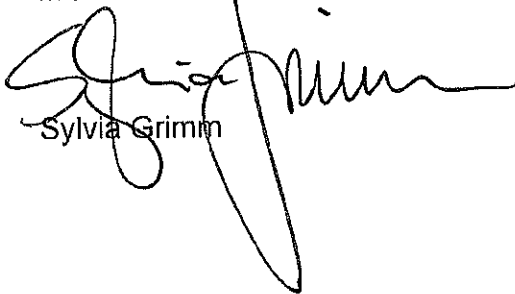
über den
Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: 
Schwerin, den 07.06.2024

**Kleine Anfrage des Abgeordneten
Harry Glawe, Fraktion der CDU
Zusätzliche Landesmittel für die Pflege
Drs. 08/3700**

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen


Sylvia Grimm

Hausanschrift:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Sport Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-19077
Telefax: 0385/588-19709
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/sm

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Harry Glawe, Fraktion der CDU

Zusätzliche Landesmittel für die Pflege

und

ANTWORT

der Landesregierung

Kürzlich verkündete die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dass die Landesregierung zusätzliche Landesmittel in Höhe von 7 Millionen Euro für die Pflege zur Verfügung stellen wolle. Davon sollen rund 4,4 Millionen Euro auf die Stärkung der Kurzzeitpflege entfallen.

1. Für welche Maßnahmen sollen die zusätzlichen Landesmittel in Höhe von 2,6 Millionen Euro konkret eingesetzt werden (bitte einzeln nach Maßnahme, Jahr der Umsetzung, Maßnahmenvolumen und Erläuterung auflisten)?

Im Zeitraum vom Jahr 2025 bis zum Jahr 2028 fördert der Spitzenverband Bund der Pflegekassen mit bis zu 30 Millionen Euro je Kalenderjahr aus dem Ausgleichsfonds regionalspezifische Modellvorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden vor Ort und im Quartier.

Mit diesen Modellvorhaben gemäß § 123 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) soll zum einen die Situation Pflegebedürftiger und Angehöriger verbessert und der Zugang zum Hilfesystem erleichtert werden und zum anderen der Eintritt und das Ausmaß von Pflegebedürftigkeit (Pflegeprävalenz) verbessert werden.

Die Verteilung der Mittel aus dem Ausgleichsfonds erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Demzufolge stehen in den Jahren 2025 bis 2028 für Mecklenburg-Vorpommern jährlich circa 600.000 Euro zur Verfügung, sofern diese mit gleichem Anteil kofinanziert werden. Die Landesregierung hat sich dazu verständigt, landesseitig ebenfalls jährlich 600.000 Euro, und somit in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt 2,4 Millionen Euro – und nicht 2,6 Millionen Euro – bereitzustellen, so dass eine auskömmliche Gegenfinanzierung gesichert ist und für Mecklenburg-Vorpommern jährlich insgesamt circa 1,2 Millionen Euro für diese Maßnahmen eingesetzt werden können.

2. Für welche konkreten Maßnahmen sollen die zusätzlichen Landesmittel in Höhe von 4,4 Millionen Euro zur Stärkung der Kurzzeitpflege eingesetzt werden (bitte einzeln nach Maßnahme, Jahr der Umsetzung, Maßnahmenvolumen und Erläuterung auflisten)?

Die Investitionsförderung in Höhe von insgesamt 4,4 Millionen Euro in den Jahren 2024 und 2025 soll Versorgungslücken insbesondere im Bereich der Kurzzeitpflege schließen. Die Förderung dient der Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Plätze der Kurzzeitpflege. Hierzu gehören Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen. Gefördert werden sollen Projekte, in denen mehrere Plätze der Kurzzeitpflege im Sinne der §§ 71 fortfolgende SGB XI oder des § 39c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in einer räumlich und fachlich-organisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden (sogenannte solitäre Kurzzeitpflege). Die Höhe der Zuwendung wird bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen wird zugelassen. Der nachzuweisende Eigenanteil des Zuwendungsempfängenden soll mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten betragen.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit neun solitäre Kurzzeitpflegen mit insgesamt 156 solitären Kurzzeitpflegeplätzen in den beiden kreisfreien Städten und in den drei Landkreisen Rostock, Vorpommern-Rügen und Ludwigslust-Parchim. Dementsprechend sind in den Landkreisen Nordwestmecklenburg, Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald keine solitären Angebote zu finden, so dass hier vorrangig Versorgungslücken zu schließen sind.

Von den 4,4 Millionen Euro sind 1,6 Millionen Euro für das Jahr 2024 und 2,8 Millionen Euro für das Jahr 2025 vorgesehen. Näheres wird durch eine Förderrichtlinie festgelegt werden.

3. Sind in Bezug auf Frage 1 und 2 neue Förderprogramme des Landes vorgesehen?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wann erfolgt die Veröffentlichung der Förderrichtlinie?
 - c) Wenn nicht, wie erfolgt die Umsetzung?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Hinblick auf Frage 1 ist es zunächst erforderlich, die abschließenden Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 123 Absatz 3 SGB XI abzuwarten, welche bis zum 30. Juni 2024 zur Zustimmung vorgelegt werden sollen. Das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Sport erarbeitet jedoch bereits einen Entwurf einer entsprechende Förderrichtlinie, die an den vorläufigen Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen ausgerichtet ist. Nach dem 30. Juni 2024 wird diese konkretisiert und innerhalb der Landesregierung abgestimmt.

Im Hinblick auf die Frage 2 wird ebenfalls kurzfristig eine Förderrichtlinie erarbeitet werden. Über den abschließenden Zeitpunkt der Veröffentlichung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

4. Welche Deckungsquelle haben die vorgesehenen zusätzlichen Landesmittel in Höhe von 7 Millionen Euro für die Pflege (bitte einzeln nach Jahr, Einzelplan, Kapitel und Titel auflisten)?

Die notwendigen Mittel werden im Rahmen bestehender haushaltsrechtlicher Ermächtigungen in der Bewirtschaftung vom Finanzministerium umgeschichtet werden.

5. In welcher Form erfolgte eine Beteiligung des Landtages bzw. ist diese vorgesehen?

Eine Beteiligung des Landtages richtet sich nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2024/2025 und ist von der haushaltsrechtlichen Ermächtigung zur Bereitstellung der Mittel abhängig.